

# Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

## Niederschrift

über die

### 6. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 4. April 2022

#### Öffentliche Sitzung

**Versammlungsort:** in der Mehrzweckhalle, Stetten

**Anwesend:**

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Florian Bailer  
Thomas Bailer  
Johannes Baur  
Stefan Bucher  
Mario Casagrande  
Thomas Dürr  
Claudia Knehr  
Gerhard Rose  
Josef Scheerer  
Michael Schick  
Sascha Stecken  
Elisabeth Wagner  
Renate Werner  
Kaya Bernd Yurtbil

Schriftführung

Viola Salzgeber

von der Verwaltung

Rebecca Schuler  
Claus Wassmer

weitere Anwesende

Manfred Staudacher

**Abwesend:**

Mitglieder

Katrin Henkel

entschuldigt

Stephan Sachs entschuldigt  
Frank Thimian entschuldigt

Schriftführung

Carmen Lipp entschuldigt

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen entschuldigt

**Insgesamt anwesend: 14**  
**Normalzahl 17**

**Beginn: 19:30 Uhr**  
**Ende: 21:50 Uhr**

**Beschlussfähigkeit:** Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragen
- 2 Baugesuche
- 2.1 Wohnanlage mit 33 Wohneinheiten und Tiefgarage, Hauptstraße 42-46, Achstetten  
Vorlage: 2022/038
- 2.2 Neubau Wohnanlage, Hauptstraße 47, Achstetten  
Vorlage: 2022/039
- 2.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage  
Vorlage: 2022/040
- 3 Festlegung eines Straßennamens für das Wohnbaugebiet "Berg" in Bronnen
- 4 Anfragen/Anregungen/Sonstiges

## Öffentlicher Teil

**Bürgermeister Feneberg** eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung in der Mehrzweckhalle in Stetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die zahlreichen anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer. Er merkt an, dass von der Presse niemand vertreten ist und derzeit seitens der Schwäbischen Zeitung kein Interesse hierfür besteht. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

### zu 1      Bürgerfragen

**Ein Bürger** verweist auf seine Anmerkung in der Gemeinderatssitzung am 31.01.2022 zur Thematik von Lautsprecheranlagen in den Hallen. Im Protokoll steht, er hätte bemängelt, dass es dort keine Lautsprecheranlagen gibt. Jedoch muss man diese nur in Betrieb nehmen, weil sie bereits in allen Hallen vorhanden sind. Als Zuhörer versteht man den Wortwechsel nur sehr bedingt. Dies wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Gemeinderäte nach vorne zur Verwaltung sprechen. Deshalb bittet er um Inbetriebnahme der Lautsprecher.

**Bürgermeister Feneberg** stimmt zu, dass das Anliegen bereits in der Gemeinderatssitzung am 31.01.2022 angesprochen wurde. Allerdings würde jedes Ratsmitglied ein Mikrofon benötigen. Deshalb bemüht man sich, möglichst laut zu sprechen.

**Gemeinderat Thomas Bailer** merkt an, dass es nun wieder möglich ist, die Gemeinderatssitzungen künftig im Sitzungssaal abzuhalten.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass dies trotzdem noch ein Risiko bzgl. Abstand, Belüftung und dem Tragen von Masken darstellt, welches umgangen werden kann. Deshalb werden die Gemeinderatssitzungen weiterhin in den gemeindlichen Hallen abgehalten.

**Ein Bürger** erkundigt sich, warum die Gemeinde für die Firma Halder in Bronnen eine Wendeplatte bezahlt.

**Bürgermeister Feneberg** erläutert, dass die Wendeplatte ein Bestandteil des Industriegebiets laut Bebauungsplan ist. Die Firma Halder hat dort lediglich Industrieflächen gekauft. Es handelt sich um ein öffentliches Industriegebiet. Die Gemeinde erfüllt mit dem Bau der Wendeplatte die Erschließung des Industriegebiets und somit auch ihre gesetzlichen Pflichten.

**Ein Bürger** fragt, warum für das Baugebiet „Berg“ in Bronnen die Bauplatzpreise so hoch sind und ob es sich um einen Kalkulationsfehler handelt. Er bittet um Erklärung.

**Bürgermeister Feneberg** weist darauf hin, dass die Kalkulation der Bauplatzpreise für das Baugebiet „Berg“ in Bronnen bereits Gegenstand der letzten Gemeinderatssitzung war. Zudem ist die Kalkulation auf der Homepage auffindbar. Die Erschließung des Baugebiets ist teuer aufgrund der Entwässerung im Trennsystem und der langen Zufahrtsstraße. Dem Gemeinderat und der Verwaltung war bereits im Voraus bekannt, dass die Kosten pro Quadratmeter bei über 250,00 Euro liegen. Es sind auch bereits Bewerbungen eingegangen. Er betont, dass die Gemeinde hierbei keinen Gewinn macht, sondern die Bauplätze zum reinen Selbstkostenpreis veräußert.

**Ein Bürger** merkt an, dass diese Erschließung ruhend gestellt werden sollte, sodass Bauwillige ein paar Jahre darauf warten müssen. Stattdessen kann man Achstetten neue Baugebiete erschließen.

**Bürgermeister Feneberg** betont, dass alle Ortsteile gleichbehandelt werden. Es liegen Standortanalysen vor und seitens der Behörden werden nicht alle Standorte genehmigt. Bauplätze in Bronnen sind sehr beliebt aufgrund der Nähe zu Laupheim.

**Ein Bürger** schlägt vor, dass es besser ist, Bauplätze in Richtung Burgrieden an der Halde zu erschließen. Über einen Verkauf sind sicherlich auch viele Grundstückseigentümer froh.

**Bürgermeister Feneberg** nimmt dies zur Kenntnis.

## zu 2      Baugesuche

### zu 2.1      Wohnanlage mit 33 Wohneinheiten und Tiefgarage, Hauptstraße 42-46, Achstetten Vorlage: 2022/038

#### 1. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. Nr. 114, 114/1, 117, 88480 Achstetten

**Bauvorhaben:**      Neubau einer Wohnanlage mit 33 Wohneinheiten und einer Tiefgarage

**Baugrundstück:**      Flst. 114, 114/1, 117, 88480 Achstetten

#### **Sachverhalt:**

Die Flurstücke 114, 114/1, 117, Gmk. Achstetten, sind bisher mit einem Wohnhaus und Schuppen bebaut. Die verbleibende Bebauung wird abgerissen. Das bestehende Grundstück soll mit einer Wohnanlage mit 33 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage bebaut werden. Nachdem der Gemeinderat sein Einvernehmen zum Bauvorhaben am 20.12.2021 ver sagt hat, wurde die vorliegende Tektur eingereicht.

#### **Rechtliche Situation:**

Für das Bauvorhaben ist ein einfacher Bebauungsplan „Ortsmitte Achstetten I“ vorhanden. In diesem B-Plan wird kein Gebietstyp festgelegt. Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser und leerstehende früher zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Gebäude

- ➔ Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein
- ➔ Ob eine Umnutzung in Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Zufahrt von der Hauptstraße auf das Flst. 114 bzw. 114/1:

- 2 Zufahrten von der Hauptstraße zur Tiefgaragen und den oberirdischen Besucher-Stellplätzen (B-Plan: max. 1 Zufahrt entlang Hauptstraße) → Es handelt sich allerdings bei der Zufahrtsstraße um einen Seitenarm der Hauptstraße in Richtung Sportgelände. Ein Antrag auf Abweichung liegt diesbezüglich nicht vor.

- Stauraum vor Garagenzufahrten: ca. 2,5 m bzw. 4,5 m (B-Plan: mind. 5,00 m) → siehe Abweichungsantrag
- Zufahrtsbreite: jeweils ca. 3,00 m (B-Plan: max. 8,00 m)

**Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung:**

- **Brandabschnitt > 40m**  
Begründung: Geringfügige Überschreitung um 11,50 cm. Am Übergangsbereich werden die Bauteile der Gebäudegiebel und der Flachdachbereiche mit nicht brennbaren Bauteilen ausgeführt. Prüfung durch Fachbehörde.
- **Stauraum vor Garagenzufahrt**  
Begründung: Es sind offene, einsehbare Stellplätze im Zufahrtsbereich ohne Garagentor. Wartezeiten vor den Einfahrten sind durch den geringen Zu- und Abfahrtsverkehr (wohnungsbaubedingt) nicht zu erwarten. (B-Plan: mind. 5,00 m)

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über eine Mulden-Rigolen-Versickerung auf dem Grundstück. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor Ort vor Bauausführung zu prüfen. Die Ableitung des häuslichen Abwassers kann in den nördlich gelegenen Mischwasserkanal DN300 erfolgen.

2 Vollgeschosse + 1 Dachgeschoss im Bereich Hauptstraße (B-Plan: 2 VG + 1 DG zulässig)  
2 Vollgeschosse im Bereich Sportplatz (B-Plan: 2 VG zulässig)

33 Wohnungen (B-Plan: keine Begrenzung)

Laut B-Plan sind 54 Stellplätze und 11 Besucher-Stellplätze notwendig:

Stellplätze für Wohnungen: 54 TG-Stellplätze  
4 TG-Stellplätze von Flst. 46

Stellplätze für Besucher: 7 oberirdische Besucher-Stellplätze  
4 oberirdische Besucher-Stellplätze auf Flst. 46

Baulast: Nach rechtlicher Prüfung wird angemerkt, dass sowohl die 4 TG-Stellplätze von Flst. 46 als auch die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze auf Flst. 46 nach § 37 Abs. 5 Nr. 2 LBO zulässig sind. Die 4 TG-Stellplätze von Flst. 46 auf Flst. 114 und die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze von Flst. 114 auf Flst. 46 müssen jeweils als Baulast auf den Flst. 46, 114, 114/1 und 117 eingetragen werden.

71 Fahrrad-Stellplätze sind geplant (B-Plan: Fahrrad-Stellplätze in ausreichender Zahl)

Wohnhäuser: SD, DN 44° bzw. 26° (B-Plan: mind. 32° bzw. 18°- 45°)

EFH-R 501,50 m ü. NN (B-Plan: 501,00 / 501,50 / 502,00 m ü. NN ± 0,50 m)

Gebäudehöhe: 11,81 m bzw. 9,00 m ab EFH (B-Plan: max. 12,00 m bzw. 9,00 m)

Flachdachflächen: Zwischenbau je 6,30 m<sup>2</sup> (gesamt ca. 19 m<sup>2</sup>)  
Balkone DG je 17,50 m<sup>2</sup> (gesamt ca. 53 m<sup>2</sup>)  
Gesamt: ca. 72 m<sup>2</sup> (örtliche Bauvorschriften: max. 80 m<sup>2</sup>)

Dachgauben: Die im B-Plan festgelegten Vorschriften wurden eingehalten.

Pflanzflächen: Die im B-Plan festgelegten Pflanzflächen wurden eingeplant.

Spielplatz: 122 m<sup>2</sup> (entspricht der LBOAVO)

### **Stellungnahme des Bauamts**

Die Festsetzungen des B-Plans „Achstetten Ortsmitte I“ sind bis auf die beantragte Abweichung/Befreiung, die beiden Zufahrten und der Voraussetzung, dass die Baulast eingetragen wird, eingehalten. Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Ob landwirtschaftliche Immissionen einer Wohnnutzung an der geplanten Stelle entgegenstehen, ist von den Fachbehörden zu prüfen.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass er dem Baugesuch so nicht zustimmen wird, da die beiden Zufahrten jederzeit durch ein Tor geschlossen werden können und nur eine Zufahrt gemäß Bebauungsplan zulässig ist. Zudem handelt es sich um eine viel befahrene Straße. Er merkt an, dass durch den Bauherrn keine Vorabstimmung mit der Gemeinde erfolgt ist.

**Gemeinderat Rose** fragt an, wie die Zufahrt zu den oberirdischen Stellplätzen zwischen Hausnummer 42 und 44, sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf Flst. Nr. 46 geregelt ist. Aus den Plänen lässt sich keine Zufahrt entnehmen.

**Gemeinderat Bucher** ist der Ansicht, dass die Parkplätze nicht andienbar sind, da sich die Flächen für das Abstellen der Mülleimer im Weg befinden und auch eine mögliche Zufahrt über Gemeindegrundstücke führt. Eine Anfrage ist diesbezüglich nicht erfolgt.

**Gemeinderat Rose** teilt mit, dass die Zufahrt nicht für Begegnungsverkehr geeignet ist, wenn Verkehr aus der Hauptstraße in die Zufahrt einbiegen und gleichzeitig Verkehr herausfahren möchte. Bei Veranstaltungen oder Zulieferverkehr ist mit höherem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Er kann dem Baugesuch nicht zustimmen, da die Verkehrssicherheit außer Acht gelassen wurde.

**Bürgermeister Feneberg** schätzt die Straßenbreite auf 4,50 m bis 5,00 m. Die Zufahrt ist nur erschwert und für Pkw sehr knapp möglich.

**Gemeinderätin Knehr** merkt an, dass es sich um einen vielgenutzten Schulweg und die Zufahrt zum Vereinsgelände handelt. Es wurden zu viele Abweichungen und Befreiungen beantragt.

**Gemeinderat Florian Bailer** befürchtet bei der Straßenräumung im Winter Schwierigkeiten.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass wegen der schmalen Zufahrt das Einvernehmen nicht abgelehnt werden kann, jedoch aufgrund der Abweichungen.

**Gemeinderat Bucher** problematisiert die Feuerwehzufahrten, die aus dem Plan nicht ersichtlich sind. Diese Thematik wird jedoch durch die Fachbehörden geprüft. Er ist der Ansicht, dass der Parkplatz auf dem gegenüberliegenden Grundstück nicht genutzt wird.

**Bürgermeister Feneberg** merkt an, dass dies anwaltlich geprüft wurde und zulässig ist.

**Gemeinderat Schick** gibt bekannt, dass er dem Baugesuch zustimmen wird, da es in Laupheim weitaus engere Straßen gibt. Auch die Nichteinhaltung der 5 m Stauraum vor den Garagen erachtet er als zulässig.

**Gemeinderat Stecken** weist den Gemeinderat darauf hin, dass in der vorangegangenen Sitzung der Zufahrtssituation zugestimmt wurde. Entsprechende Kommunikation an den Bauherrn ist hier erforderlich. Der Bauherr hat nach Möglichkeit nur eine Zufahrt zu realisieren.

**Gemeinderat Florian Bailer** spricht, dass aus seiner Sicht nur die zwei Zufahrten unzulässig sind, der Rest ist eingehalten.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt mit 1 Ja-Stimme (GR Schick), 13 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (GR Casagrande) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen.**

**zu 2.2      Neubau Wohnanlage, Hauptstraße 47, Achstetten**  
**Vorlage: 2022/039**

**2. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Flst. Nr. 46, 88480 Achstetten**

**Bauvorhaben:**            Neubau einer Wohnanlage

**Baugrundstück:**        Flst. 46, 88480 Achstetten

**Sachverhalt:**

Das Flst. 46, Gmk. Achstetten, war bisher mit einem Wohnhaus und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden bebaut. Die Bebauung wurde abgerissen. Das bestehende Grundstück soll mit zwei Mehrfamilienhäusern mit 9 bzw. 11 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage bebaut werden. Nachdem ein Eigentümerwechsel des Flst. 46 vollzogen wurde, ist das vorliegende Baugesuch für dieses Grundstück eingegangen. Es sind bauliche Änderungen zum vorherigen Baugesuch umgesetzt worden. Am 16.03.2022 wurde eine Tektur eingereicht, bei der die Flachdachflächen in Haus 2 verkleinert wurden.

**Rechtliche Situation:**

Für das Bauvorhaben ist ein einfacher Bebauungsplan „Ortsmitte Achstetten I“ vorhanden. In diesem B-Plan wird kein Gebietstyp festgelegt. Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser und leerstehende früher zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Gebäude

- ➔ Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein
- ➔ Ob eine Umnutzung in Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Zufahrt von der Hauptstraße auf das Grundstück, Flst. 46:

- 1 Zufahrt von der Hauptstraße zur Tiefgarage und den oberirdischen Besucherstellplätzen:
- Stauraum vor Garagenzufahrt: ca. 5,00 m bzw. 25,00 m<sup>2</sup> (B-Plan: mind. 5,00 m)
  - Zufahrtsbreite: ca. 3 m (B-Plan: max. 1 Zufahrt auf die Hauptstraße mit 8,00 m Breite)

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über eine Mulden-Rigolen-Versickerung. Die Sickerfähigkeit des Bodens ist vor Ort vor Bauausführung zu prüfen.

3 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss (B-Plan: 3 VG und 1 DG zulässig)

20 Wohnungen (B-Plan: keine Begrenzung)

Laut B-Plan sind 33 Stellplätze und 6 Besucher-Stellplätze notwendig:

Stellplätze für Wohnungen: 29 TG-Stellplätze  
4 TG-Stellplätze auf Flst. 114

Stellplätze für Besucher: 6 oberirdische Besucher-Stellplätze  
4 oberirdische Besucher-Stellplätze von Flst. 114

Baulast: Nach rechtlicher Prüfung wird angemerkt, dass sowohl die 4 TG-Stellplätze auf Flst. 114 als auch die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze von Flst. 114 nach § 37 Abs. 5 Nr. 2 LBO zulässig sind. Die 4 TG-Stellplätze von Flst. 46 auf Flst. 114 und die 4 oberirdischen Besucher-Stellplätze von Flst. 114 auf Flst. 46 müssen jeweils als Baulast auf den Flst. 46, 114, 114/1 und 117 eingetragen werden.

40 Fahrrad-Stellplätze sind geplant (B-Plan: Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl)

Wohnhaus: SD, DN 32° bzw. 38° (B-Plan: mind. 32°)

EFH-R 503,25 ü. NN m bzw. 502,50 m ü. NN (B-Plan: 503,00 m ü. NN bzw. 502,00 m ü. NN ± 0,50 m)

Gebäudehöhe 12,77 m bzw. 13,99 m ab EFH (B-Plan: 14,25 m bzw. 16,25 m max.)

Flachdachfläche: ca. 50 m<sup>2</sup> insgesamt (örtliche Bauvorschriften: max. 80m<sup>2</sup> pro Gebäude)

Pflanzflächen: Die im B-Plan festgelegten Pflanzflächen wurden eingeplant.

Spielplatz: ca. 50 m<sup>2</sup> (entspricht der LBOAVO)

### **Stellungnahme des Bauamts**

Die Festsetzungen des B-Plans „Achstetten Ortsmitte I“ sind unter der Voraussetzung, dass die Baulast eingetragen wird, eingehalten. Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Ob landwirtschaftliche Immissionen einer Wohnnutzung an der geplanten Stelle entgegenstehen, ist von den Fachbehörden zu prüfen.

**Gemeinderat Dürr** führt aus, dass nach seiner Ansicht das Baugesuch nicht genehmigungsfähig ist. Es wurde bereits schon einmal abgelehnt.

**Bürgermeister Feneberg** teilt mit, dass die Parkplätze auch auf der Wiese eingeplant werden können.

**Gemeinderat Bucher** merkt an, dass dann auch die 4 Besucherstellplätze von Baugesuch 1 übrig sind.

**Gemeinderat Florian Bailer** ist der Ansicht, dass die Stellplätze eingehalten werden und somit dem Baugesuch zugestimmt werden kann.

**Gemeinderätin Werner** schlägt eine Prüfung vor, inwieweit die Zufahrt mit dem vorhandenen Zebrastreifen kollidiert.



Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Dürr) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.**

**zu 2.3      Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage**  
**Vorlage: 2022/040**

**3.    Kenntnisgabeverfahren Flst. Nr. 1285/5, 88480 Achstetten-Oberholzheim**

**Bauvorhaben:**      Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage

**Baugrundstück:**      Flst. Nr. 1285/5, 88480 Achstetten-Oberholzheim

B-Plan „Am Hochbehälter – 1. Änderung“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Stauraum vor Garage: 5,00 m (laut B-Plan: mindestens 5 m)

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem)

---

2 Vollgeschosse (B-Plan 2 zulässig)

2 Wohnungen (B-Plan 3 zulässig)

2 Garagenstellplätze, 2 Stellplätze vor Garage (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)

Wohnhaus: WD, DN 22° (B-Plan 15° - 45°)

EFH-R 543,90 m ü. NN (B-Plan 543,70 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,91 m ab EFH (B-Plan max. 8,30 m)

Garage: FD

EFH-R 543,88 m ü. NN (B-Plan 543,70 m ü. NN ± 0,30 m)

Höhe 2,57 m ab EFH (B-Plan max. 6,50 m)

Fläche: 36 m<sup>2</sup> (örtliche Bauvorschriften max. 60 m<sup>2</sup>)

**Stellungnahme des Bauamts**

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

**Gemeinderat Bucher** weist darauf hin, dass Flachdächer in diesem Bebauungsplan allgemein zulässig sind.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**zu 3      Festlegung eines Straßennamens für das Wohnbaugebiet "Berg" in Bronnen**

**Gemeinderat Rose** führt aus, dass er am 04.04.2022 nachmittags einen Bürger auf der Straße angetroffen hat. Dieser gab Gemeinderat Rose den Auftrag, dem Gemeinderat Vorschläge für den Straßennamen über das Baugebiet „Berg“ in Bronnen zu unterbreiten. Die Vorschläge des Bürgers lauten „Goldberg“, „Diamantenweg“ und „Diamantenstraße“.

**Gemeinderat Baur** schlägt „Im Oberdorf“, „Im Weitblick“ und „Auf der Höhe“ vor.

**Gemeinderat Schick** bringt den Straßennamen „Am Funkenplatz“ vor, da sich an dieser Stelle traditionell das Funkenfeuer ereignete.

**Bürgermeister Feneberg** nennt als Vorschlag „Bergstraße“.

**Gemeinderat Schick** erkundigt sich, ob die Straße für den zweiten Bauabschnitt denselben Straßennamen tragen wird.

**Das Gremium** bejaht dies.

**Ortsvorsteher Staudacher** teilt mit, dass die Straßennamen „Bergstraße“ und „Auf dem Berg“ bereits in Stetten vergeben sind.

**Bürgermeister Feneberg** spricht sich für „Weitblick“ aus.

**Gemeinderätin Wagner** unterbreitet den Vorschlag „Bussenblick“.

**Gemeinderat Schick** bringt „Albblick“ an.

**Gemeinderat Stecken** schlägt „Am Berg“ vor.

**Gemeinderat Thomas Bailer** entgegnet, dass der bereits bestehende Straßename „Auf dem Berg“ zu ähnlich ist und es deshalb womöglich zu Problemen zum Beispiel bezüglich der Post kommen kann.

**Bürgermeister Feneberg** lässt über den Straßennamen „Weitblick“ abstimmen.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Straßennamen für das Wohnbaugebiet „Berg“ in Bronnen auf „Weitblick“ festzulegen.**

## **zu 4      Anfragen/Anregungen/Sonstiges**

### **1. Naturkindergarten Achstetten**

**Bürgermeister Feneberg** begrüßt Frau Helena Rabe und Frau Ramona Hochdorfer. Frau Rabe ist die ehemalige Leiterin und Frau Hochdorfer Erzieherin des Kindergartens in Stetten. Die beiden möchten einen Naturkindergarten auf dem Gemeindegebiet Achstetten errichten und haben sich nun auch schon länger mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Es sind weniger Auflagen als bei einem normalen Kindergarten vorgegeben. Das grundsätzliche Einvernehmen und eine Unterstützung durch die Gemeinde ist nun aber für weitere Vorgehen erforderlich. Er führt weiter aus, dass zunächst der Standort geklärt werden muss, weil es nur wenige geeignete Standorte auf der Gemeindefläche gibt. Nur ein Gebiet kam nach einem ge-

meinsamen Austausch letztendlich in Frage, welches jedoch auf der Gemarkungsgrenze Bronnen/ Burgrieden liegt. Von der Kirchengemeinde Bronnen wurde das Vorhaben sehr positiv aufgenommen, da der Naturkindergarten den Kindergarten in Bronnen ein wenig entlasten könnte. Da die Schutzhütte des Kindergartens nur auf dem Gemarkungsgebiet Burgrieden realisiert werden kann, nahm Bürgermeister Feneberg Kontakt mit Bürgermeister Pfaff aus Burgrieden auf. Die Trägergemeinde richtet sich nach dem Standort der Schutzhütte. Bürgermeister Pfaff erkundigte sich nach den Kindergartenplätzen und Bürgermeister Feneberg schlug vor, die geplanten 20 Plätze hälftig über einen Vertrag zu teilen. Ebenso müsste dort die Teilung der Kosten geregelt werden. Bürgermeister Pfaff versendete daraufhin einen Elternbrief über den Sachverhalt, woraufhin sich bereits 16 Interessenten gemeldet haben. Bürgermeister Feneberg legt dar, dass sich dadurch eine ungewollte Eigendynamik entwickelt hat.

**Frau Rabe** merkt an, dass sie eigentlich den Naturkindergarten nur für Achstetten betreiben möchten, aber aufgrund der Standortproblematik momentan eine Kooperation mit der Gemeinde Burgrieden vorgesehen werden muss.

**Bürgermeister Feneberg** erläutert, dass in der heutigen Sitzung keine finale Zustimmung zum Projekt erfolgt, sondern lediglich eine Grundstimmung aufgenommen werden soll und ob man sich das in Achstetten überhaupt vorstellen kann.

**Frau Rabe und Frau Hochdorfer** präsentieren anhand einer Powerpointpräsentation ihr Projekt. Sie stellen sich vor und gehen vor allem auf die Punkte Hintergrund („Wie die Idee entstanden ist“), pädagogisches Konzept, Standort, Schutzhütte, Rahmenbedingungen, Meilensteine sowie Aufgaben Trägerverein & Eltern ein.

**Bürgermeister Feneberg** führt aus, dass es sich bei der genannten Fläche um den letzten möglichen Standort handelt. Vieles ist bepflanzt aufgrund Aufforstungsmaßnahmen von Bebauungsplänen. Die Schutzhütte kann in diesem Fall nur auf der Gemarkung Burgrieden positioniert werden und ist gleichzeitig weiter entfernt von der Straße. Bürgermeister Pfaff ist am Projekt sehr interessiert und fördert es auch.

In der folgenden intensiven Diskussion unter Beteiligung des gesamten Gremiums werden insbesondere die Schutzhütte und deren Ausstattung und die mögliche Anrechnung von Kindergartenplätzen thematisiert. Ebenfalls wird über die finanzielle Beteiligung bzw. Ausgestaltung sowie die Betreuung des Kindergartens gesprochen. Insbesondere wird aufgrund der möglichen Standorte eine Kooperation mit der Gemeinde Burgrieden erörtert, welche sich der Gemeinderat auf lange Sicht jedoch nicht vorstellen kann. Ziel ist ein alleiniger Betrieb des Kindergartens durch die Gemeinde Achstetten. Intensiv wird ebenfalls über mögliche Standorte für den Kindergarten beraten. Hierbei werden die bereits geprüften Standorte thematisiert, wie auch weitere mögliche Alternativen. In diesem Zuge werden auch Grundstückstauschgeschäfte abgewogen. Als wichtig wurde ebenfalls die infrastrukturelle Anbindung des Kindergartens für den Fall von Veranstaltungen bewertet.

**Bürgermeister Feneberg** nimmt grundsätzlich eine unverbindliche positive Zustimmung des Gremiums auf. Bürgermeister Pfaff soll signalisiert werden, dass der Naturkindergarten zu 100 Prozent in Achstetten sein soll, jedoch bleibt das Ergebnis offen. Sollten dem Gemeinderat bis zur nächsten Sitzung noch Punkte einfallen, soll im Vorfeld zur nächsten Sitzung angefragt werden, damit eine Prüfung bereits erfolgen kann. Heute wird keine verbindliche Entscheidung getroffen, Monate seien für die Angelegenheit aber nicht mehr Zeit.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

## **2. Kindergartenplätze Bronnen**

**Gemeinderat Baur** möchte wissen, warum die Gemeinde Achstetten die Plätze des Kindergartens in Bronnen nicht von 25 auf 28 erhöht hat.

**Bürgermeister Feneberg** erklärt, dass es sich hierbei um einen nichtöffentlichen Beschluss des Kirchengemeinderates handelt. Die Kirchengemeinde bemängelt zwar fehlende Plätze, erhöht aber gleichzeitig nicht deren Anzahl, was widersprüchlich erscheint.

**Gemeinderat Baur** betont er bekommt oft zu hören, dass dieses Problem an der Gemeinde Achstetten liegt.

**Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.**

**Beurkundung:**

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten, .....

**Vorsitzender:** .....

**Schriftführer:** .....

**Gemeinderäte:** .....

.....